

Auch in der Natur gelten Regeln

Die Natur bietet zu jeder Jahreszeit ihre Reize. Für viele Menschen ist sie der Raum für Entspannung, Erholung und Bewegung. Letzteres gilt nicht nur für Erholungssuchende, Wanderer und Sportler, sondern ganz besonders auch für Hundebesitzer und ihre vierbeinigen Freunde.

Gerade die Jäger können das gut verstehen und wünschen allen Erholungssuchenden unbeschwerte Stunden in der freien Natur.

Leider werden durch streunende und wilderrnde Hunde immer wieder Wildtiere verletzt oder getötet. Auch für Sportler in der Natur ist es zumindest ein großer Schreck, wenn plötzlich ein Hund vor ihnen steht. Deshalb unsere Bitte: Beachten Sie die Regeln für das Führen von Hunden in Wald und Feld! Wenn sich jeder an die nachfolgenden Grundsätze hält, ist ein friedliches und vertrauensvolles Miteinander aller Interessensgruppen gewährleistet.

Im Wald (Landesforstgesetz)

Das Betreten des Waldes zum Zwecke der Erholung ist in NRW auf eigene Gefahr grundsätzlich zu jeder Tageszeit gestattet, auch abseits der Wege und Straßen.

Ausdrücklich verboten ist u.a. das Betreten von

- Forstkulturen,
- Forstdeckungen,
- Holzschlagflächen,
- forstwirtschaftlichen und jagdlichen Einrichtungen.



Im Wald müssen Hunde außerhalb von Wegen angeleint sein. (Diese Einschränkung gilt natürlich nicht für Jagdhunde im Rahmen jagdlicher Tätigkeiten sowie für Polizeihunde.)

Damit sind Sonntagsspaziergänge in Begleitung eines auf dem Waldweg frei laufenden Hundes gestattet – solange „Bello“ unter Kontrolle seines Führers auf dem Weg bleibt.

Einschränkungen dieser Freiheit können sich im Einzelfall aus Auflagen des Landeshundegesetzes NRW oder entsprechenden örtlichen Regelungen ergeben.

In der freien Landschaft (Landschaftsgesetz)

Ein allgemeines Betretungsrecht für die freie Landschaft gibt es in NRW nicht. Allerdings dürfen auch private Wege und Pfade, Wirtschaftswege sowie Feldraine, Böschungen, Öd- und Brachflächen und andere landwirtschaftlich nicht genutzte Flächen zum Zwecke der Erholung auf eigene Gefahr betreten werden, sofern keine anderen Rechtsvorschriften gelten. Auf diesen Flächen (und ausschließlich dort) dürfen Hunde auch unangeleint ihren Führer begleiten, allerdings ist dabei darauf zu achten, dass während der Setz- und Brutzeiten die dort wild lebenden Tiere nicht gestört werden.

Wer also mit seinem Vierbeiner auf einer frisch gemähten Wiese rennen und toben möchte, bedarf zumindest der Einwilligung des Grundstückseigentümers bzw. des Nutzungsberechtigten, der auch eine mögliche Beeinträchtigung des Jagdbetriebes vermeiden wird.

Für Landschafts- und Naturschutzgebiete werden regelmäßig Sondervorschriften festgelegt und bekannt gemacht. Sie beinhalten häufig auch Einschränkungen bezüglich der zu nutzenden Wege und Flächen und können bestimmen, dass Hunde nur angeleint mitgeführt werden dürfen.

Landeshundegesetz

Alle Hunde sind so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Leben oder Gesundheit von Menschen oder Tieren ausgeht.

Eine allgemeine Anleinplicht gibt es zwar, sie gilt allerdings ganz überwiegend für innerörtliche Bereiche (z.B. Fußgängerzonen und Parks). Große Hunde (mindestens 40 cm, mindestens 20 kg) sind darüber hinaus außerhalb eines befriedeten Besitzums schon auf allen

öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen angeleint zu führen, wenn diese innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile liegen. Ausnahmeregelungen gelten für besonders ausgewiesene Hundelaufbereiche.



Für so genannte „gefährliche“ Hunde und Hunde bestimmter Rassen (z.B. Pitbull Terrier) gilt außerhalb des befriedeten Besitzums eine grundsätzliche Anlein- und Maulkorbpflicht, also auch beim Spaziergang durch Wald und Feld: Die zuständige Behörde kann aber auf Antrag eine Befreiung von dieser Verpflichtung erteilen, wenn der Hund bisher nicht auffällig war und eine offiziell anerkannte Verhaltensprüfung bestanden hat. Als „gefährliche“ Hunde gelten nach dem Gesetz bereits all jene Hunde, die einen Menschen in Gefahr drohender Weise angesprungen oder unkontrolliert Wild gehetzt haben.

Kommunale Regelungen

Ob in einer Kommune weitere Einschränkungen beim Spaziergang mit Hund gelten, kann beim zuständigen Ordnungsamt erfragt werden.

Landesjagdgesetz

Das Landesjagdgesetz regelt u.a. den Schutz des Wildes vor wilderrnden Hunden. Dieses Problem kann sich schnell ergeben, wenn ein zunächst nur harmlos frei laufender Familienhund bei seinem Ausflug zufällig auf einen Hasen oder ein Reh trifft und sich bei der Verfolgung völlig der Einwirkung des Führers entzieht.

Jagdschutzberechtigte sind zwar befugt, einen wildernden Hund abzuschließen. Allerdings ist es selbstverständlich, dass dies stets die letzte aller denkbaren Maßnahmen ist. Verscheuchen oder Einfangen des Hundes, ein Gespräch mit dem Hundehalter sind vorzuziehen („...Als wildernd geltende Hunde, die im Jagdbezirk außerhalb der Einwirkung ihres Führers Wild aufsuchen, verfolgen oder reißen...“). Gemäß Landesjagdgesetz ist das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden und Katzen eine Ordnungswidrigkeit. Jagdschutzberechtigte dürfen solche Hundehalter anhalten, deren Personalien feststellen und sie anzeigen.

Hundeführerschein

Damit es gar nicht erst zu Problemen kommt, bieten viele Jägerschaften in NRW Hilfestellung bei der Ausbildung von Familien- und Begleithunden an. Spitz, Boxer und Co. werden in diesen Kursen schon seit Jahren erfolgreich trainiert. Ein bewährtes Mittel gegen Stress in der Natur – für Mensch und Tier!



Weitere wichtige Regelungen

► Das Jagdausübungsrecht ist ein absolutes Recht, vergleichbar dem Eigentumsrecht. Es ist sowohl gegen Beeinträchtigungen als auch gegen rechtswidrige Störungen geschützt. Der Jagdausübungsrechtliche hat bei Beeinträchtigungen gem. § 823 Abs.1 BGB einen Anspruch auf Schadenersatz, bei rechtswidrigen Störungen gem. § 1004 BGB einen gerichtlich durchsetzbaren Unterlassungsanspruch gegen den Störer.

► § 53 Abs. 1 und 2 Landschaftsgesetz regeln die Grenzen der Betretungsbefugnis: Danach darf das Betretungsrecht in der Landschaft gemäß § 49 Landschaftsgesetz nur so ausgeübt werden, dass die Belange der anderen Erholungssuchenden und die Rechte der Eigentümer oder Besitzer nicht unzumutbar beeinträchtigt werden; außerdem gilt das Betretungsrecht nicht für Gärten, Hoffräume und sonstige zum privaten Wohnbereich gehörende und einem gewerblichen oder öffentlichen Betrieb dienende Flächen.

► Die Bestimmungen für den allgemeinen Schutz wildlebender Tiere gem. § 61 Landschaftsgesetz NRW verbieten, „wild lebende Tiere mutwillig zu beunruhigen oder ohne vernünftigen Grund zu fangen, zu verletzen oder zu töten...“

► Zusätzliche Vorschriften gem. § 62 Landschaftsgesetz verbieten Maßnahmen, die zu einer erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigung oder zu einer Zerstörung von im Gesetz näher definierten Biotopen führen können.

► Das Bundesjagdgesetz verbietet in § 19a, „Wild...unbefugt an seinen Zuflucht-, Nist-, Brut- oder Wohnstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören...“

Wir wünschen Ihnen und Ihrem Hund viel Freude und glückliche Stunden in Wald und Feld und danken Ihnen für die Rücksichtnahme auf andere Erholungssuchende und die heimischen Tiere.

Stand: März 2009

Landesjagdverband Nordrhein-Westfalen e.V.

Gabelsbergerstraße 2 · 44141 Dortmund

Telefon: 02 31/28 68-6 00 · Fax: 02 31/28 68-6 66

E-Mail: info@lvjv-nrw.org · www.lvjv-nrw.de



Mit dem Hund
durch die Natur

Wichtige Regeln in Wald und Feld